

Amt Großer Plöner See
Der Gemeindeabstimmungsleiter

Plön, 12.04.2021

Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses des Bürgerentscheids in der Gemeinde Grebin vom 11. April 2021

Der Gemeindeabstimmungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 11. April 2021 das folgende Ergebnis des Bürgerentscheids in der Gemeinde Grebin vom 11. April 2021 festgestellt:

Abstimmungsberechtigte lt. Abstimmungsverzeichnis	860
Urnenabstimmende	305
Briefabstimmende	127
Abstimmende insgesamt	432

Die zur Entscheidung zu bringende Frage lautete:

„Sind Sie dafür, dass die auf den Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Grebin vom 29.09.2020 unter TOP 11 und 11.4 sowie vom 08.12.2020 unter TOP 6 gefassten Beschlüsse aufgehoben werden mit der Folge, dass die Gemeinde zunächst kein gemeindeeigenes Grundstück für die Errichtung eines Mobilfunkmastes zur Verfügung stellt und statt dessen eine - durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen zu erstellende - gutachterliche Standortanalyse beauftragt, die mit Hilfe softwaregestützter Immissionsberechnungen aufgrund der Auswertung von Standortbescheinigungen bereits bestehender Basisstationen, die von den vertretungsberechtigten Personen zur Verfügung zu stellen sind, veranschaulicht, an welchem Standort die Mobilfunkversorgung unter Berücksichtigung der Geländestruktur mit der geringstmöglichen Strahlungsintensität verwirklicht werden könnte, um danach im Sinne des Vorsorgeprinzips die gesundheits- und umweltverträglichste Variante umsetzen zu können?“

Mit Ja stimmten	160
Mit Nein stimmten	272
Ungültige Stimmen	0

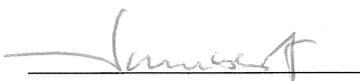
Die Mehrheit der gültigen Stimmen und 20 % der Stimmberechtigten laut Abstimmungsverzeichnis wurden erreicht/~~wurden nicht erreicht~~* (§ 16 g Absatz 7 Gemeindeordnung).

Die Beschlüsse der Gemeindevertretung Grebin vom 29.09.2020 unter TOP 11 und 11.4 sowie vom 08.12.2020 unter TOP 6 wurden somit ~~aufgehoben~~/nicht aufgehoben*.

Gegen die Gültigkeit der Abstimmung kann jeder Abstimmungsberechtigte des Abstimmungsgebietes sowie die Kommunalaufsichtsbehörde binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindeabstimmungsleiter zu erheben.

Die Einspruchsfrist¹ beginnt am **14.04.2021** und endet am **13.05.2021**.

Im Auftrag


Schubert

* ~~Nichtzutreffendes bitte streichen!~~

¹ § 87 Abs. 4 Gemeinde- und Kreiswahlordnung: Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, beginnt die Frist 3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind.